

# Novellierung der Arbeitsstättenverordnung – Hinweise für die Praxis



Stephan Sandrock  
Institut für angewandte  
Arbeitswissenschaft (ifaa)

*Anfang Dezember 2016 ist die geänderte Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Mit Änderung der Verordnung werden Vorschriften, die bislang in gesonderten Verordnungen enthalten waren, zusammengeführt und an die sich verändernde Arbeitswelt angepasst. Die Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung (BildschirmarbV) wurden in die neue Verordnung integriert; die Bildschirmarbeitsverordnung wurde damit außer Kraft gesetzt. Die Vorgaben und Regelungen sollen laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) dazu dienen, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in Arbeitsstätten und auch auf Baustellen zu schützen und Arbeitsabläufe menschengerecht zu gestalten. In diesem Beitrag wird auf einige Änderungen, die mit der Verordnung verbunden sind, eingegangen und skizziert, welche Auswirkungen diese auf die Praxis haben können.*

## Telearbeitsplätze

Das BMAS (2016) begründet die Regelungen für Telearbeitsplätze unter anderem mit dem Wandel der Arbeitswelt sowie dem Wunsch nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ferner sollen mit der Aufnahme in die ArbStättV rechtliche Lücken beseitigt werden. Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber für einen festgelegten Zeitraum eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten. Ein Telearbeitsplatz ist vom Arbeitgeber demnach erst dann »eingerichtet«, wenn

- Arbeitgeber und Beschäftigte die Bedingungen der Telearbeit arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt haben,
- die benötigte Ausstattung des Telearbeitsplatzes mit Mobiliar, Arbeitsmitteln einschließlich der Kommunikationseinrichtungen durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person
- im Privatbereich des Beschäftigten bereitgestellt und installiert ist.

Mit der Regelung stellt das BMAS dar, dass beruflich bedingte »mobile Arbeit«, zum Beispiel das gelegentliche Arbeiten mit dem Laptop in der Freizeit oder das ortsungebundene Arbeiten, wie unterwegs im Zug, nicht vom Anwendungsbereich der ArbStättV betroffen ist. Da der Arbeitgeber nur begrenzte Rechte und Möglichkeiten hat, die Arbeitsumgebung im Privatbereich zu beeinflussen, wird der Anwendungsbereich der Verordnung in Bezug auf Telearbeitsplätze im Wesentlichen auf Anforderungen für Bildschirmarbeitsplätze beschränkt. Es handelt sich dabei grundsätzlich um die Verpflichtungen, die bislang über die BildschirmarbV für fest eingerichtete Telearbeitsplätze zu beachten waren. Insbesondere sind dies die Gefährdungsbeurteilung, die Unterweisung sowie Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen. Obwohl diese Verpflichtungen nur gelten, wenn der Arbeitsplatz im Privatbereich vom Arbeitsplatz im Betrieb abweicht, ist im Zweifelsfall dennoch zu empfehlen, eine Beurteilung und Unterweisung am Telearbeitsplatz vorzunehmen.

## Gefährdungsbeurteilung

Ab Inkrafttreten der Verordnung müssen auch psychische Belastungen bei der Beurteilung der Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung) berücksichtigt werden. Dies wird seit 2013 grundsätzlich bereits mit dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vorgeschrieben. Für Arbeitsstätten wird dies jetzt konkretisiert und betrifft zum Beispiel Belastungen und Beeinträchtigungen der Beschäftigten durch störende Geräusche oder Lärm, ungeeignete Beleuchtung oder ergonomische Mängel am Arbeitsplatz. Bei Bildschirmarbeitsplätzen sind insbesondere die Belastungen der Augen oder die Gefährdung des Sehvermögens der Beschäftigten zu berücksichtigen. In der 1996 in Kraft getretenen BildschirmarbV waren die beiden letztgenannten Aspekte allerdings auch schon zu berücksichtigen.

## Unterweisung

Durch die Unterweisung werden die Beschäftigten in die Lage versetzt und aktiv dazu angehalten, sich bei der Arbeit und in Notsituationen sicherheitsgerecht zu verhalten. Die Pflicht zu einer solchen Unterweisung bestand bereits bisher durch das Arbeitsschutzgesetz beziehungsweise die DGUV-Vorschrift 1. Allerdings fehlten die entsprechenden Hinweise, über welche Gefährdungen die Beschäftigten unterwiesen werden müssen (zum Beispiel Brandschutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Fluchtwege und Notausgänge). Die Änderung soll laut BMAS eine praxisgerechte Konkretisierung für Arbeitgeber darstellen, damit diese einer schon bestehenden gesetzlichen Verpflichtung besser nachkommen können. Konkret hat der Arbeitgeber den Beschäftigten ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen. Unterweisungen sind sinnvollerweise vor Aufnahme einer Tätigkeit durchzuführen und einmal jährlich zu wiederholen. Inhalte der Unterweisung sind:

- das bestimmungsgemäße Betreiben der Arbeitsstätte,
- alle gesundheits- und sicherheitsrelevanten Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Beschäftigten,
- Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten durchgeführt werden müssen,
- arbeitsplatzspezifische Maßnahmen, insbesondere bei Tätigkeiten auf Baustellen oder an Bildschirmgeräten,
- Maßnahmen im Gefahrenfall, insbesondere hinsichtlich der Bedienung von Sicherheits- und Warneinrichtungen, Erster Hilfe und den dazu vorgehaltenen Mitteln und Einrichtungen und des innerbetrieblichen Verkehrs,
- Maßnahmen der Brandverhütung und Verhaltensmaßnahmen im Brandfall, insbesondere zur Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge.

## Sichtverbindung aus Arbeitsräumen nach außen

Künftig wird die Sichtverbindung nach außen als grundsätzliche Voraussetzung für das Betreiben von Arbeitsräumen festgelegt. Hierdurch muss in Augenhöhe durch Fenster, durchsichtige Türen oder Wandflächen der Ausblick aus

dem jeweiligen Raum ins Freie ermöglicht werden. Die Regelung der Sichtverbindung nach außen gilt für dauerhaft eingerichtete Arbeitsplätze und für sonstige große Sozialräume. Sie gilt nicht für jede Art von Sanitäräumen. Die Regelung stellt einheitliche Anforderungen, wie möglichst ausreichend Tageslicht und eine Sichtverbindung aus Arbeitsräumen nach außen gewährleistet werden können. Lassen die baulichen oder betrieblichen Gegebenheiten eine Sichtverbindung nach außen nicht zu, zum Beispiel in Bereichen von Flughäfen, Bahnhöfen, Sportstadien oder Einkaufszentren, kann von einer Sichtverbindung nach außen abgesehen werden. Die Regelung zur Sichtverbindung nach außen war bereits von 1975 bis 2004 Teil der Arbeitsstättenverordnung, war bei deren Reform im Jahr 2004 allerdings auf Grund von Harmonisierungsbestrebungen mit europäischem Recht gestrichen worden.

Bereits eingerichtete Räume sowie Räume, mit deren Einrichtung begonnen wurde, können allerdings auch ohne eine Sichtverbindung nach außen weiter betrieben werden, bis sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden. Finden keine Umbaumaßnahmen statt, gelten die bisherigen Anforderungen unbefristet weiter. Ohne einen solchen Bestandsschutz hätten Arbeitsräume, die die neuen Anforderungen an eine Sichtverbindung nicht erfüllen, mit Inkrafttreten der Neuregelung geschlossen oder kostenintensiv umgebaut werden müssen. ■

### Literatur

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): <http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/kabinett-beschliesst-arbeitsstaettenverordnung.html>. Zugriffen 07.12.2016

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

[http://www.gesetze-im-internet.de/arbst\\_ttv\\_2004/BJNR217910004.html](http://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/BJNR217910004.html). Zugriffen 07.12.2016

### Autoren-Kontakt

Dr. rer. pol.  
Stephan Sandrock  
Leitung Fachbereich Arbeits- und Leistungsfähigkeit  
Institut für angewandte Arbeitswissenschaft e. V., ifaa  
Tel.: +49 211 542263-33  
E-Mail: [s.sandrock@ifaa-mail.de](mailto:s.sandrock@ifaa-mail.de)  
ifaa-mail.de